

1. Begriffliches zur Verwaltungsgerichtsbarkeit

Im österreichischen Klassiker des Verwaltungsrechtes von Rudolf Herrmann Herrnrit, der im selben Jahr erschienen ist wie unsere Verfassung, nämlich 1921, ist zum Begriff der Verwaltungsgerichtsbarkeit folgendes nachzulesen:

“Die verschiedenartigen Erscheinungen des Rechtslebens, die unter der wechselnden Bezeichnung ‘Verwaltungsrechtspflege’, ‘Verwaltungsstreitverfahren’, ‘Verwaltungsgerichtsbarkeit’ zusammengefasst zu werden pflegen, unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt zu bringen und damit eine Begriffsbestimmung derselben zu geben, ist nicht leicht.”¹

Daran hat sich bis heute wenig geändert. Die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Begriff der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Lehre und Rechtsprechung hat zwar neue Theorien hervorgebracht, letztlich aber mehr zur Verwirrung als zur Klärung des Begriffes beigetragen. An dieser Stelle müssen einige einfache Definitionen genügen:

1. Österreichische Definitionen

Der Altmeister des österreichischen Verwaltungsrechtes Herrnrit definiert trotz der oben zitierten Bemerkung, dass eine Begriffsbestimmung nicht leicht falle, kurz und bündig wie folgt: “Verwaltungsgerichtsbarkeit ist Rechtsschutz mittels Überprüfung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden durch besondere Gerichte, also mittels Anwendung von Justizeinrichtungen auf die Verwaltung in Form von richterlichen Erkenntnissen.”² Er setzt die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Gegensatz zur Verwaltungsrechtsprechung, die er als Rechtsschutzstätigkeit der Ver-

¹ Herrnrit, Grundlehren, S. 508.

² Herrnrit, a.a.O., S. 514.